

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 2.

Kiel, den 18. Januar

1928.

Inhalt: 14. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen für 1927 (S. 13). — 15. Anleiheablösung (S. 14). — 16. Klaus Harms' Leben in Briefen (S. 14). — 17. Kollekte für Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern (S. 14). — 18. Kirchenkollekte für die evang. Elternvereinigungen (S. 15). — 19. Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Gärtnsförde (S. 15). — 20. Aufwertung von Erbpachtzinsen usw. (S. 16). — 21. Reichserziehungswoche (S. 19). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage, sowie Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1927.

Nr. 14. Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1927.

Kiel, den 7. Januar 1928.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die üblichen Nachweisungen der Schenkungen und der letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1927 den Herren Präpsten (Landessuperintendenten) bis zum 1. März 1928 einzureichen. Wegen Aufstellung der Nachweisung verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 5. September 1915 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 178 — und auf unsere Rundverfügung vom 28. März 1922 — VI 793 — bezw. vom 7. August 1925 — C. 2748 —. Hiernach sind z. B. Grablegate nur ausnahmsweise in die Nachweisung aufzunehmen, d. h. nur dann, wenn die gespendete Summe wesentlich höher ist als der kapitalisierte Betrag der Kosten, die für die Unterhaltung des Grabes von der Kirchengemeinde aufgewendet werden müssen.

Soweit eine aufsichtliche Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen erteilt ist, muß diese in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Behörde und ihres Genehmigungsdatums vermerkt werden.

Die Herren Präpsten (Landessuperintendenten) ersuchen wir, die Angaben der Geistlichen nach Prüfung übersichtlich zusammenzustellen, den Betrag der Schenkungen und letztwilligen

Ausgegeben Kiel, den 23. Januar 1928.

Zuwendungen bezw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen und uns die Übersichten bis zum 1. April 1928 einzureichen.

Die Einzelnachweisungen der Kirchengemeinden verbleiben bei den Propsteiakten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 38.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 15. Anleiheablösung.

Kiel, den 10. Januar 1928.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. September 1927 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 178 — weisen wir darauf hin, daß die Frist für die Anmeldung der Neubefitz-Markanleihen der politischen und kirchlichen Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund der neunten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 27. Dezember 1927 — Ges.-S. S. 292 — bis zum 29. Februar 1928 verlängert ist.

Die Kirchenvorstände haben diese Fristverlängerung nötigenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 115.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 16. Klaus Harms' Leben in Briefen.

Kiel, den 11. Januar 1928.

Die Herren Geistlichen weisen wir anlässlich des bevorstehenden 150. Geburtstages von Klaus Harms auf die von H. Zillen herausgegebene Schrift „Klaus Harms' Leben in Briefen“ (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, 4. Heft) empfehlend hin.

Die Schrift ist jetzt zu dem ungewöhnlich billigen Preis von 1,50 RM von dem Buchdruckereibesitzer J. M. Hansen in Breez (Holstein) zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 70.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 17. Kirchenkollekte für Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern.

Kiel, den 12. Januar 1928.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Sexagesimae, am 12. Februar 1928 (Bibelsonntag) in allen Kirchen unseres Aufsichts-

bezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist, deren Ertrag den einzelnen Kirchengemeinden für die Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern belassen bleibt.

Der Sammlungsertrag ist jedoch den Herren Präpsten (Landessuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 3 bzw. 10 Tagen mitzuteilen, und von diesen ist uns innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist die übliche Kollektennachweisung einzureichen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 158.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 18. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen.

Kiel, den 13. Januar 1928.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Septuages. — 5. Februar 1928 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Arbeit der evangelischen Elternvereinigungen Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und bei der Abkündigung darauf hinzuweisen, daß der Ertrag für den Landeselternbund und den Verband der evangelischen Schulgemeinden in Schleswig-Holstein bestimmt ist.

Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 263.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 19. Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Kiel, den 17. Januar 1928.

Die Herren Geistlichen werden hierdurch ersucht, nachstehende Bekanntmachung des Rectoriums der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in ortsüblicher Weise, insbesondere durch Aufnahme in die kirchlichen Gemeindeblätter, zur Kenntnis der Gemeindeglieder zu bringen.

Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Aufnahmemeldungen von Herren und Damen zu dem nach Ostern d. Js. beginnenden Jahreskursus für Anfänger und Fortgeschrittene sind bis zum 15. März d. Js. nur an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel, Sophienblatt 12, zu richten.

Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Einzureichen sind mit dem Antrage:

1. selbstgeschriebener Lebenslauf mit genauer Anschrift, aus dem die allgemeine wie die musikalische Vorbildung hervorgehen muß;
2. Tauf- und Konfirmationschein;
3. alle Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang;
4. ärztliches Gesundheitszeugnis und
5. polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis.

Zu dem Kursus (B) für Fortgeschrittene werden zugelassen:

- a) Damen und Herren, die den Anfängerkursus (A) erfolgreich absolviert haben,
- b) solche, die ohne Absolvierung des Anfängerkursus eine genügende Vorbildung nachweisen.

Die nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen usw. erteilt der Direktor der Schule. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß im Herbst keine Aufnahmen mehr stattfinden.

Das Kuratorium der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juli 1926 — Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 126 ff. — mit dem Hinzufügen, daß laut Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 9. Juni 1927 — U IV 20710, G I — bzw. laut Beschluß des Kuratoriums den Abiturienten der Musikschule für die ordnungsmäßigen Prüfungsfächer, sofern sie mit „gut“ bestanden sind, der Erlaubnischein zur Erteilung von Privatmusikunterricht ausgestellt werden kann.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 241.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 20. Aufwertung von Erbpachtzinsen (Ranon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen.

Kiel, den 13. Januar 1928.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 4. Dezember 1926 — C 5532 — weisen wir darauf hin, daß die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Ranon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen nunmehr durch das preußische Gesetz vom 28. Dezember 1927 (Ges.-S. S. 215) geregelt ist. Dieses Gesetz, das am 1. Januar 1928 in Kraft getreten ist, sieht für die Ansprüche von Kirchengemeinden, abweichend von der sonstigen Regelung, eine Aufwertung auf den Goldmarkbetrag vor. Der Goldmarkbetrag entspricht bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, dem Nennbetrag der Forderung. Bei später erworbenen Ansprüchen ist der Goldmarkbetrag nach Maßgabe der §§ 2, 3 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (vgl. hierzu unsere Rundverfügung vom 14. August 1925 — C 3087 —) zu berechnen.

Im einzelnen sind folgende Bestimmungen des neuen Aufwertungsgesetzes von Bedeutung:

I. **Bestehende Ansprüche.** Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus Erbpacht (Kanon), Erbenzins, Grundmiete, Erbleihe oder aus ähnlichen Rechtsverhältnissen werden auf ihren Goldmarkbetrag aufgewertet, sofern sie

1. die Zahlung einer bestimmten, in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung (z. B. Taler usw.) ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben,
2. vor dem 14. Februar 1924 begründet und durch den Währungsverfall betroffen sind,
3. einer Kirchengemeinde zustehen.

Rückständige Leistungen, die vor dem 1. Januar 1924 fällig waren, gelten als erlassen (§§ 1, 8). Leistungen, die seit dem 1. Januar 1924 fällig geworden sind, müssen also nachgezahlt werden. Jedoch ist der Schuldner berechtigt, die rückständigen Leistungen aus den Jahren 1924—1927 je zu einem Viertel jährlich an den Fälligkeitstagen der Jahre 1928—1931 mit den an diesen Tagen fälligen Leistungen zu entrichten (§ 9).

Beträgt der Aufwertungsbetrag, also der Goldmarkbetrag, der oben bezeichneten Ansprüche nicht mehr als fünf Goldmark jährlich, so ist das betreffende Recht durch Zahlung des Fünfundzwanzigfachen des einjährigen Betrages abzulösen. Der Ablösungsbetrag ist, ohne daß ein besonderes Ablösungsverfahren stattfindet, am 1. Januar 1929 fällig. Durch den Ablösungsbetrag sind auch die seit dem 1. Januar 1924 rückständigen und die bis zum 31. Dezember 1928 fällig werdenden Leistungen abgegolten. Sind seit dem 1. Januar 1924 schon Beträge gezahlt, so müssen sie auf den Ablösungsbetrag angerechnet werden (§ 10).

II. **Abgelöste Ansprüche.** Sind Ansprüche der unter I bezeichneten Art abgelöst worden, so kann die Aufwertung und etwaige Wiedereintragung der vor der Ablösung zu zahlenden Beträge nicht verlangt werden. In diesem Falle wird lediglich der Anspruch auf die Ablösungssumme aufgewertet, sofern er durch den Währungsverfall betroffen ist. Die Aufwertung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die Ablösungssumme vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt der Rechte angenommen hat (§ 2).

Der Anspruch auf die Ablösungssumme wird auf seinen Goldmarkbetrag aufgewertet, d. h. bei vor dem 1. Januar 1918 erworbenen Ansprüchen auf den Nennbetrag der Ablösungssumme (§ 11). Die Zahlung des Aufwertungsbetrages kann vor dem 1. Januar 1929 nicht verlangt werden. Der Aufwertungsbetrag ist aber vom 1. Januar 1928 ab mit 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen (§ 2).

III. **Anmeldung und Aufwertungsverfahren.** Die Aufwertung der unter I und II aufgeführten Ansprüche ist ausgeschlossen, wenn der Aufwertungsanspruch nicht bis zum 30. Juni 1928 bei der Aufwertungsstelle angemeldet ist. Da nach dem Gesetz eine vor dem 1. Januar 1928 erfolgte Anmeldung unwirksam ist, müssen sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche vor Ablauf der Anmeldefrist gegebenenfalls erneut zur Aufwertung angemeldet werden (§ 4).

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle, d. h. des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundbuch des belasteten Grundstückes geführt wird, oder eines andern Amtsgerichts. Sie ist, worauf wir

nochmals hinweisen, nur wirksam, wenn sie bis zum Ablauf des 30. Juni 1928 bei der Aufwertungsstelle eingeht. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Anmeldenden;
2. den Namen und Wohnort des Schuldners;
3. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks;
4. die Bezeichnung des Rechtes oder Anspruchs, dessen Aufwertung verlangt wird. Ist das Recht nicht als Erbpacht (Kanon), Erbenzins, Grundmiete oder Erbleihe bezeichnet, so sind in der Anmeldung die tatsächlichen Verhältnisse anzugeben, mit denen die Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründet werden soll;
5. den bisherigen Geldbetrag des Rechts oder Anspruchs und, wenn der Geldbetrag in einer früheren Währung oder für ein nicht mehr geltendes Flächenmaß ausgedrückt ist, den für die Umrechnung in Mark alter Währung maßgebenden Umrechnungssatz und den sich hieraus ergebenden Markbetrag;
6. den geforderten Aufwertungsbetrag.

Die Aufwertungsanmeldung wird dem Schuldner von der Aufwertungsstelle durch Zustellung oder Auslegung bei dem Vorsteher der politischen Gemeinde mitgeteilt. Erhebt der Schuldner binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung oder dem Ablauf der Auslegungsfrist bei der Aufwertungsstelle keinen Einspruch, so gilt der angemeldete Anspruch als festgestellt (Art. 6 ff. Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1927).

Besteht Streit über die Höhe der Aufwertungssumme, so entscheidet hierüber lediglich die Aufwertungsstelle. Ist die Frage streitig, ob überhaupt ein nach den Vorschriften des hier behandelten Gesetzes aufgewerteter Anspruch besteht, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig; jedoch kann die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart werden (§ 20). Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt, über welche das Landgericht zu entscheiden hat. Beruht die Entscheidung des Landgerichts auf einer Verletzung des Gesetzes, so ist gegen sie die sofortige weitere Beschwerde, die bei dem Kammergericht in Berlin einzulegen ist, zulässig.

Die Kosten des Verfahrens werden von der Aufwertungsstelle auf die Beteiligten nach billigem Ermessen verteilt (§§ 20—25).

- IV. Vergleiche, gerichtliche Entscheidungen, anhängige Rechtsstreitigkeiten.** Haben die Beteiligten einen Vergleich geschlossen, der den Zweck hatte, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages zu beseitigen, so findet eine Aufwertung auf Grund dieses Gesetzes grundsätzlich nicht statt. Sie ist jedoch zulässig, wenn der Vergleich in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist. Nach dem Gesetz können auch in Zukunft besondere Vereinbarungen über die Aufwertung getroffen werden (§ 18). Sofern in ihnen jedoch eine niedrigere Aufwertung als auf den Goldmarkbetrag vorgenommen wird, sind uns die betreffenden Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften zur Genehmigung einzureichen.

Dem Anspruche auf Aufwertung nach Maßgabe des Gesetzes steht eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht entgegen. Ist jedoch die Aufwertung von noch bestehenden An-

sprüchen (vgl. oben Ziff. I) durch eine nach dem 14. Juli 1925 erlassene rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung geregelt, so behält es dabei sein Bewenden (§ 19).

Sind vor preussischen Gerichten Rechtsstreitigkeiten anhängig, die die Höhe der Aufwertung der oben behandelten Ansprüche (vgl. Ziff. I, II) betreffen, so ist das Verfahren auf Antrag bis zur Entscheidung der Aufwertungsstelle auszusetzen. Findet ein anhängiger Rechtsstreit auf Grund des neuen Gesetzes seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen (§§ 26—27).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 292.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 21. Reichserziehungswoche.

Kiel, den 19. Januar 1928.

Vom 29. Januar bis 5. Februar wird die diesjährige Reichserziehungswoche abgehalten. Diese kurz nach Kriegsende getroffene Einrichtung hat von Jahr zu Jahr mehr an Boden im ganzen evangelischen Deutschland gewonnen und sich als eine sehr wertvolle Gelegenheit erwiesen, Elternhäuser und Schule in der Verantwortung zu stärken, den evangelischen Geist in der Erziehung der Kinder zu erhalten und zu fördern. Zumal in diesem Jahre wird das Thema der Reichserziehungswoche das wärmste Interesse in allen Kreisen der Bevölkerung finden und dadurch eine Fülle wertvoller Anknüpfungspunkte für die Verkündigung bieten. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, bei den kirchlichen Veranstaltungen dieser Woche (Gemeindeabende, Bibelstunden und besonders in der Predigt am Sonntag, dem 5. Februar) auf die Reichserziehungswoche Bezug zu nehmen, und sofern freie evangelische Verbände besondere Veranstaltungen treffen, diesen auch seitens der Kirchenvorstände und Kirchenvertretungen die erforderliche Förderung zu vermitteln. Im einzelnen verweisen wir auf das diesem Blatt beigelegte Programm der Reichserziehungswoche, das unter Ziffer 6 auch einen Literaturnachweis enthält.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 273.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ernannt: am 25. Dezember 1927 zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor Lic. Pastor Bülck-Laboe.

Gestorben: am 29. Dezember 1927 der Provinzialvikar Pastor Preu in Waabs.

Erledigte Pfarrstellen.

Gröde, Propstei Schleswig. Die Stelle wird zum 1. Juli vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Befoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 14. Februar an den Synodalausschuß zu Schleswig einzureichen.

Heiligenstedten, II. Pfarrstelle, Propstei Münsterdorf. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Kirchenpatronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 31. Januar 1928 an das Patronat der Kirche zu Heiligenstedten zu Händen des Vorstandes des adligen Klosters in Ikehoe.